Ich hertzog mein gnädigst. E. G. seyen mein gantz
willig dienst zuvor bevoran. Es
haben die Niderlandischen mein lieb schreiben
datum Antwerpen den 10. Juny abgelesen
darauf ich E. G. nach Ihr begerten
bericht und dargebot, auch was
E. G. mir meinem königlichen
vorschlag nach, die begerte bewilli-
gung der obligation nicht vertrage, zu
thun, befunden, sich erbietende auf der fürst-
lichen seit und das hauptgut, auch ver-
lierung costen und schaden 12000 Ka-
gulden zu bezahlen mit zu bürgen, wie
dero fürstlichkeit erbieten, aber bisher noch
nichts zu einer schuldt, auch mit der bezahl-
ung hochgedachter gulden, sondern ein
ungefellichen kauf abgetan, auch die
sachen dinnen welche zu der gemeinen
bezahlung

Ich auch wandert gehoffet E. G. genug
sehnlichen bedenken, das sie sich
auf meine schreiben gnedig der sachen
wie schon erbietens frichtig und E. G.
zu aller möglichkeit zu erscheinen

und ein, willigung mit E. G. mode
schädigung der zuvor begerten ver-
einerung der obligation. Weil die
selbig des bezahlens nicht vertrage
wendung kann, genug wol zufrieden,

das ein fürstliche willigung sich finden, wie E. g. die obligation [illegible] können.

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 2, 765/I
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/5063

Doch aber der Graf von Ich
mir dero Freundschaft Sonders wohlgef
zum Vnderpfand vnd Hen Stepl Erlang
abgenom dieselbig mir gleich antwo
Wo Ich das Hinder nachlegenheit. Vnd nicht
vnderhalt Versehens. Vnd der Graf hat
vor Vnserschaft Futer Hen Konings Ich
selbig gantz vnd gar nicht die Fürstlich
sonder angenomen Jahrs Rentt. Ich
Habenn aber Euer Gnaden Jungsten
schreiben. Darin Ich Jhnen erleuteren
Thun Habenn wahrnehmen Jhr Hen, Euer
Liebden Vnd Freundschaft Gnaden, Auch
Wie Ich sehe achten mir nicht Hauptsachen
Nach Volgendachter Weiser Freundlich
Liebenn gemacht geschehen, oder Fürtrag
lich Wenn Wir Vorgeschlagener ma
Euer der Fürst Hendrich nach Jhr
burg gehen Vnd dasselbenn Jhr Freundl
Lieben, Vnd nicht Jm Reich gelegenn
Vnderpfand annemen, Vnd Euch
Vermuth der sichern Tu stunn Lassenn
Wie es mir dann auch wahrnehmen Euer
Lieben Eigenwillichen Gefallen Wille
Wenn Gedenckh Vnd Gerechtigkeit
Oder Ehr dis Wenn Ich Lasse ehr ein
gehen Thun, Derwegen Euer Liebenn Auff
schaff Bedenckh und nicht Gelegenheit
Vnd Zu Fuhren

Zeigeren sich die Fürstlichen Gnaden Hen Vnd Stande abschriftenn, Vnd als in Frantzlandt verwisen gelast.

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 2, 765/I
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/5063

Zum Ersten ist fürgenommen worden
Ihrer Majestät Münz aus der Schatz
aus mit Münz Rechnung. Welche
nemmen angenommen bis zu gemacht der
Ihrer Majestät Freiheit. Als Nemblichen
Reichs ordnung, und denn gelt zu dem
Ihres Tagens, oder nach es Erwüge der Gelt
ent mit bell. Als bei Ihr der Schmelzer
Zuer sicht. Als Wenden da bei dem
Zeugen nicht die Sitten, Demnach alle
Bei Lehnd denn Ihr Tag geben. Welche
nicht fur Wider: und der Ihr Landes
Zu gereicht und genacht, und da nuchens
auch die fur Landt Münz Rechnung dil:
lich sein bell. Und Landrecht nicht gedrus
ungen kann.

Erstens sich auf die Münzer

Und dieweil Ihr Ihr mir Zwei Tau und
Tausch Gulden Zu Fuer Zum Zu Zu Zu Zu
Zugeben und Sehr Ihr Zur endlichen
Belegung mit Ihr Schaffhundert Gulden
Zuer Zinß Verbinden. Will
mir gantz Ihr Gnedigen Gelnen mich
der Tausch Gulden Halten mit Zu Gelt
Demnach Ihr nicht Ihr Sind Tag (gleich
wol Sind Verwanns. Ich. Die Münzer
Zuerdar auch Sind abschlagen. Und Ihr Schim:
pen Zu Landt Schelten. Wie Hoch die
Schlagen gemacht Sind bezahlt werden,

Erstens sich der Carolingel halben nicht klagen.

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 2, 765/I
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/5063

Dieweil derowegen in ganzer Demütigkeit E. K. M.
Willens [illegible] mich, welcher mich [illegible]
Schuldtheil [illegible] aus der Kayserlichen
gnadigen Ungnade, und zu Demütigkeit
Ihrer Majestat ernstlich durch E. K. M.
sich [illegible] zu Ihrer Majestat Gnade an
gnadige Fürnehmen restituiert. Ich der
unnütze Schöffer aufferwunden [illegible]
Derselben und auch Ihr der Schuldt
meines Schöffers angewendeten gleich
Der Kunders [illegible] sich Fürnehmlich
entgangen. E. K. M. derselbig und dero
Kunder Fürnehmen, sich [illegible]
zumach, auch getragenen Gutwilligen Gn:
dellt. Demütiglich [illegible] gebeten E.
K. M. Wiederum da halben zu begnadigen und
gnadigum zu annehmen [illegible] und angenom:
men haben;

Was dem aber anangezeigt, nach ich
dis [illegible] Jahrs Vom dem achtzehen
hundert gld Jarlichen Vierhundert gld
zins Renten und zu zaunes lehen
Schuldt, welches vier Jahr zusammen und
Vierhundert gld macht. Und bit ich
E. K. M. Ihr [illegible] und Gnaden mögen
Das ich [illegible] Jungs Jahr. [illegible]
ungenadiglich und mir nicht [illegible]
Wenn E. K. M. mir [illegible] zusammen gld

Das Capital und Interesse von 18 Jahren [illegible] Zusammen 14400 fl

Das Wollen seine Erben sein, da der [illegible] Preis ~~[illegible]~~ 10000 fl zu 15 fl [illegible] Das auf nachfolgende Vorschlage

Ire jr begern ad [illegible] anhang wenig als
die ich vermeinte zu vernemen auch und
gnedig. Und E. G. volbrachtende [illegible] auf
handlen zu [illegible] und auszusprechen [illegible]
Und ich nach volgende meine vorschlag
und mittel und bedencken der welche
denselbigen den gefelligen erlegen,
oder schreiben auch mir angezeiget
bis [illegible] Jerlich erlegt werde. will
Ich mich selbes zufrieden stellen

Und soll nun die erlegung solcher haupt
summa und zins betreffen. stelle ich E. G.
Ich gantz und gar [illegible] heimb. Sie
wollen sich den selbigen erbietten mir
denn es ist beschwerlich, dass der haupt summa
begeret. durch [illegible] oder ander
erlegen zu lassen. dass denselbigen
nicht nachgesetzt werden möcht. Ich kann
aber was dis der zeit und [illegible]
[illegible] meins verstands auch aller
[illegible] Mühe, zu suchen und nachziehen
[illegible] zu [illegible] Jerlichen
gegenwertig [illegible] und haben mich [illegible]
fleis. Wann E. G. mir solchs [illegible]
durch jemandts [illegible] denselbigen den gefelligen
zins erlegen lassen, und solchen [illegible]
noch nicht allein das mir [illegible] und
[illegible] dero Jerlicheit [illegible]

[illegible] Vorschlag.

[illegible] soll [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] allein [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bis zur ablösung bezahlen möcht

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 2, 765/I
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/5063

Sonder auch hermach dem selbigen
dem Jerlichen zins darnach, Bis E. G.
solches widerrufen oder abslösten, hemmen
sich dessen gegen mir zu keiner
Schaden mit zu nyt verbotten durch
lassen Schreiben, Dasselbig E. G. mich
gnediglich wissen zu lassen hat,

Zweiter Vorschlag,
Oder
Der Herr Fricz solle mit Wirdeschlich oder seinen Forster handlen, es für sich als selbs hilldner gegen Hohenlohe verschriben,

Oder aber W. E. G. solch mittel nicht annemblich, Dass sie mit daniel Eindelich daher geschendet, Er Wirdt dessich
Wend mit Karcor zu Nurnberg, Schad
Schennen, Auch auch sich mindtzer verbes
sich gegen mir und meines vatter, Das
Jacob und solch schadens, dermaß sie
verobligiert werdt wissen und zu dessich
schemen, Das fuchirichs sie mindtzer ver
solung sie mir das Jachstron der
zehen tausend, gelt nicht verlegen, Und
abrichten wieder, Wer Und meines
Lebenn Jerlichen ders der zinnuds
sich abwicht mit und bezahlens Wellen,
Alles mit genugsamen Briefen, Und
Versicherungen by, Und zu bestar ersten
digsten und Jngeyger zeit die sach ter gen

Dritte Vorschlag,
Oder
Der Herr Fricz solle gnedigsten Schreibung über die 10000 fl. Hohenlohe Jistellen, Das seine die zulich auf Martini zu zinsen ohne einigen verzug und schad solle bis zu ablösung sich verlassen Carl,

Vo aber E. G. solch mittel auch nit
annemblich und wolten, Es dass Wenigst
verwirkhen dass, Wann E. G. mir
(ohne mindter schaden) mit genugsamen
Verschreibung auf die zehen tausend

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 2, 765/I
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/5063

Die 9. bedingung: daß
[illegible] gemeiner Schatz
[illegible] verbleiben soll: an der
[illegible] abgang [illegible] zinß [illegible]
[illegible] sambtlich [illegible]
[illegible] bleibt [illegible] zu zahlen
[illegible] verabfolgen sein
[illegible] dieselbe in dem [illegible]
[illegible] bleiben soll, so

[illegible] Gnaden [illegible] und [illegible] meinung und
[illegible] verwandten verbunden verpflichten. Als [illegible] mir
[illegible] bis [illegible] nachkommen [illegible] und [illegible]
[illegible] durch Mahnung oder [illegible]
[illegible] vom Nassau-Berg. Und mir [illegible]
[illegible] Hanß Heinrich, Herzogen zu [illegible]
und [illegible], Abgesandt und bey allen
[illegible] solches, [illegible] alles der
[illegible] allen und mir [illegible] endlich endung [illegible]
und [illegible], daß der Vrlaub [illegible]
bündnuß. Wann [illegible] sich [illegible]
[illegible] Johann [illegible] sich [illegible]
H. L. verbunden und nachkommen, [illegible]
und meinen verbundenen [illegible] alle
H. G. oder deren [illegible] der [illegible]
des Ehrlichen [illegible] und auch der
Abwesenheit des Fürstlichen [illegible]
[illegible] durch diesen meinen [illegible] H. G. [illegible]
des Contrars. Der dann H. L. [illegible]
[illegible] nach und [illegible] Herzogen [illegible]
Nachfolgig. oder [illegible] die selbig [illegible]
[illegible]. Besonder [illegible] Ehren [illegible]
[illegible] und [illegible]. Und [illegible] selbigen alle
der [illegible] H. L. [illegible] verbundenen [illegible]
[illegible] und [illegible] meinen [illegible]
[illegible] Venn [illegible] Stundige. Besonder auch alle
Nachfolgende [illegible] auch [illegible]
so lange [illegible] nicht abgefallen [illegible], oder

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 2, 765/I
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/5063

[illegible]

Item dass der erste brief auf nachkunftigen Malling nicht erlegt wird.

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 2, 765/I
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/5063

Und zwiffel ist, wolgemelter und wohlgeborner Fürst, Herr Johan Pfalzgraff bey Rheyn des Heiligen Reichs,

Und Ihro Gn. solchen Fürnehmen, der der allmechtigen Gott zu Fortpflanzung der wahrheit allen glücklich zu stande und wolfahrt gnedig anfahen, auch ferner allenthalben nach seinem willen, dem ruhmen zu ehren, allen gutten christlichen fürnehmen zu ehren und wolfahrt dienen lassen, auch alle unterthanen Ihrer Gn. willig dem willen des Langgrafen Ihrer Gn. 3. 7 August Anno 83.

Ihrer Gn. gnad von Ihro
und Ihrer Gn. Langgrafen

Des dienst Ihrer
Pfalz.

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 2, 765/I
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/5063